

Einfache Anfrage Surber-St.Gallen:**«Hat die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht im Fall der Stiftung Business House die notwendigen Massnahmen getroffen?»**

Die St.Galler Stiftung Business House, die 20 Jahre lang als Sozialinstitution einen engagierten und wertvollen Dienst für Arbeitslose leistete, musste gegen Ende Oktober 2018 die Insolvenz anmelden. Zuvor war die Rede von unerklärlichen Geldabflüssen, dem damaligen Geschäftsführer wurde Veruntreuung vorgeworfen, der Präsident des Stiftungsrates wurde am 9. Juli 2018 im St.Galler Tagblatt wie folgt zitiert: «Wir wurden durch die kriminellen Handlungen auf dem falschen Fuss erwischt.»

Gemäss einem Artikel im St.Galler Tagblatt vom 6. Juli 2020 ist das gegen den ehemaligen Geschäftsführer eingeleitete Strafverfahren inzwischen von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Der Verdacht der Veruntreuung hat sich nicht erhärtet. Ein Strafverfahren gegen Mitglieder des Stiftungsrates ist noch pendent. Es stellen sich damit Fragen nach der tatsächlichen Ursache für die Geldabflüsse, den Gründen der Insolvenz und dabei v.a. der Ausübung der Aufsicht über die Stiftung.

Die Stiftung Business House unterstand der Ostschweizer BVG¹- und Stiftungsaufsicht, die auch für den Kanton St.Gallen die gesetzlich vorgeschriebene Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen und die klassischen Stiftungen übernimmt. Gemäss den «Verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht» (sGS 355.11; abgekürzt AVS) ist die Stiftungsaufsicht verpflichtet, Massnahmen zur Behebung von Mängeln in der Verwaltung von klassischen Stiftungen zu ergreifen. Zu diesen Massnahmen gehören nach Art. 12 AVS die Erteilung von Weisungen, die Abberufung von Organen, die Aufhebung von Beschlüssen der Organe, die Prüfung der Geschäftsführung und des Rechnungswesens sowie die Vornahme von Ersatzmassnahmen. Angesichts dieser Aufgaben der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ergeben sich im Fall der Stiftung Business House verschiedenste Unklarheiten. Ebenso ergeben sich Unklarheiten in Bezug auf die Rolle des Amtes für Wirtschaft und Arbeit.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat die Stiftungsaufsicht nach dem Bekanntwerden der Schwierigkeiten in der Stiftung Business House die notwendigen Unterlagen eingefordert und die Geschäftsführung und das Rechnungswesen überprüft? Falls nicht, warum geschah dies nicht?
2. Warum wurde trotz schriftlicher Hinweise der ehemaligen Geschäftsleitung der Stiftung Business House nicht eingegriffen? Warum hat die Stiftungsaufsicht keine Massnahmen nach Art. 12 AVS getroffen (Erteilung von Weisungen, allenfalls Abberufung von Organen) und warum wurde letztlich die Übernahme der Stiftung Business House durch die Dock-Gruppe AG verfolgt?
3. Wie konnte es geschehen, dass die Stiftung, die im Sommer 2017 noch über ein beachtliches Vermögen verfügt hatte, ein Jahr später Konkurs anmelden musste? Wohin ist das Geld effektiv geflossen?
4. In welcher Weise hat die Stiftungsaufsicht die Insolvenzerklärung geprüft? Wurde dabei eine unabhängige Prüfung vorgenommen, die angesichts der unklaren Situation eine Fortführung der Stiftung Business House gesichert hätte?

¹ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40; abgekürzt BVG).

5. Genügen die gesetzlichen Regeln der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht für die Kontrolle von Stiftungsorganen, dies insbesondere auch im Hinblick auf die Sicherheit der Pensionskassengelder? Welchen Anpassungsbedarf sieht die Regierung bei den gesetzlichen Grundlagen?
6. Warum hat das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit sehr rasch das Budget der neuen «Pro Business House AG» bewilligt? Wurde geprüft, ob und wie das neue Unternehmen vom Konkurs profitieren würde?
7. Bietet die neue «Pro Business House AG» den Erwerbslosen dieselben Arbeitsbedingungen und Unterstützungsmassnahmen wie die frühere Stiftung Business House?»

8. Juli 2020

Surber-St.Gallen